

Lex Friedrich-Erklärung / Lex Koller-Erklärung

betreffend
Sachverhalt bei Gründungen oder Kapitalerhöhungen

Im Hinblick auf das Bundesgesetz und die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland **erklären die Unterzeichneten** bezüglich der nachgenannten

Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Kommanditgesellschaft

(Firma, Sitz)

Lex Friedrich-Erklärung / Lex Koller-Erklärung

Erwerb von Grundstücken; Beteiligung durch Personen im Ausland

Das angemeldete Geschäft bedarf keiner Bewilligung im Sinne von BewG und der BewV. Sind an der Gesellschaft Personen im Ausland beteiligt, so wird erklärt, dass allfällige Grundstücke in der Schweiz, Anteile oder Rechte nach Art. 4 BewG, die Gegenstand einer Sacheinlage oder Sachübernahme bilden, als ständige Betriebsstätte gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG dienen werden.

Erläuterungen

Personen im Ausland benötigen für den Erwerb von Grundstücken eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 2 Abs. 1 BewG). Als Erwerb gilt die Beteiligung an einer vermögensfähigen Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft), deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, die keine Betriebsstätte-Grundstücke sind (Art. 4 Abs. 1. lit. b BewG, 18b BewV). Als Erwerb eines Grundstückes gilt der Erwerb des Eigentums an einem Anteil an einer juristischen Person, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Nicht-Betriebsstätte-Grundstücken ist, sofern die Anteile dieser juristischen Person nicht an einer Börse in der Schweiz kotiert sind (Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG).

Als Erwerb eines Grundstückes gelten auch die Beteiligung an der Gründung und, sofern der Erwerber damit seine Stellung verstärkt, an der Kapitalerhöhung von juristischen Personen, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist (Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG), die nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG ohne Bewilligung erworben werden können, sowie die Übernahme eines Grundstückes, das nicht ohne Bewilligung erworben werden kann, zusammen mit einem Vermögen oder Geschäft (Art. 69 ff. FusG, 181 OR) oder durch Fusion, Umwandlung oder Spaltung von Gesellschaften nach Fusionsgesetz, sofern sich dadurch die Rechte des Erwerbers an diesem Grundstück vermehren (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b BewV).

Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen, so setzt er das Eintragungsverfahren aus und verweist die Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG).

Unterschriften aller Gründer oder der Anmeldenden bei einer Kapitalerhöhung:

Ort, Datum:

.....
.....
.....
.....